



## Satzung

### §1

#### **Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Bürgerschützenverein Brockenscheidt-Leveringhausen 1962 e.V.
- 1.2. Der Vereinssitz befindet sich in 45731 Waltrop.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nr. 22 VR 10 38 am 12. Dezember 1978 eingetragen.

### § 2

#### **Sinn und Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere in der Beibehaltung und Ausübung des Schützenbrauchtums. Die Vorschriften des § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGB 1) (I) S 1592, geändert durch die Verordnung vom 18.08.1969 (BG Blatt 1, Seite 1211) sind zu beachten.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Amateurschießsport, sowie das Schützenbrauchtum als wertvollen Bestandteil unseres Volkes zu pflegen und zu fördern getreu seiner Tradition, den Amateurschießsport ohne Unterschied des Ranges, Standes und Vermögens jedem zu ermöglichen, der im Besitz seiner Ehrenrecht ist.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und Verfolgung konfessioneller Ziele.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz des bürgerlichen Ehrenrecht ist.



Der Antrag auf Aufnahme ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit Festlegung des Eintrittsdatums und Eintragung in das Vereinsverzeichnis. Von einer eventuellen Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die aktuelle Datenschutzerklärung und Datenschutzverordnung an.

#### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:

- a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- b) wegen erheblicher Nichterfüllung Satzungsgemäßer Pflichten.
- c) wegen unehrenhafter Handlungen oder Äußerungen oder durch ihr Benehmen in der Öffentlichkeit das Ansehen des Schützenvereins oder seiner Mitglieder insbesondere der Vorstandsmitglieder herabsetzen oder schädigen.
- d) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit binnen 6 Wochen Einspruch gegen den Ausschlussbescheid schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Versammlungsbeschluss ist für alle Mitglieder maßgebend.



## **§ 6 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Amateurschießsport und Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum 21. Lebensjahr an zu.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle Volljährigen und voll Geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Mitarbeiterkreis

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt
- b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand beantragt hat



Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Mitglieder werden zur Versammlung bis mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen. Außerdem erfolgt die Bekanntgabe durch die örtliche Presse.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und außerordentlichen Beiträgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

- a) vom Vorstand
- b) von den Mitgliedern
- c) vom Mitarbeiterkreis
- d) von den Amateurschießsportabteilungen

Über Anträge die noch nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag.



## § 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt.
- 9.2 Der Vorstand ist dafür verantwortlich für die ordnungsgemäß Verwaltung aller Ämter.
- 9.3 **Der Vorstand** besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern
  - b) dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Kommandeur
  - e) dem Schießwart
  - f) dem Schützenkönig für die Dauer seiner Regentschaft
- 9.4 **Geschäftsführender Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden Ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- 9.5 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes Laufend zu unterrichten.
- 9.6 **Der erweiterte Vorstand**
- Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- a) der Vorstand
  - b) der stellvertretende Schatzmeister
  - c) der stellvertretende Kommandeur
  - d) der stellvertretende Schießwart
  - e) der Schriftführer



- f) die Schützenkönigin für die Dauer ihrer Amtszeit sofern Sie Mitglied ist
  - g) die Beisitzer
  - h) der Festausschuss
- 9.7 Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- 9.8 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen der Beisitzer und des Festausschusses.
  - b) Bewilligung von verwaltungsmäßigen sowie sonstigen Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entsprechen.
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.
- 9.9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
- a) Der Vorsitzende führt in allen Versammlungen den Vorsitz und sorgt für genaue Durchführung der Vereinssatzung
  - b) Der Geschäftsführer besorgt den anfallenden Schriftverkehr, insbesondere hat er über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist nach Verlesung in den jeweiligen Versammlungen vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
  - c) Der Schatzmeister und sein Stellvertreter besorgen die Ein- und Ausgaben des Vereins, worüber Sie laufend Buch zu führen haben. Der Schatzmeister und sein Stellvertreter sind für die Kassengeschäfte voll verantwortlich. Für schuldhaftes Verhalten haften Sie persönlich. Auf Wunsch des Vorsitzenden, müssen sie jederzeit Einsicht in die Bücher gewähren. Alljährlich hat der Schatzmeister die Jahresrechnung zu legen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht zu geben.



## **§ 10 Wahlen**

- 10.1 Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer und Beisitzer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- 11.1 Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Traditionelle Schützenfeste, sonstige Feiern**

- 12.1 Die zu feiernden Feste werden vom Vorstand sowie von dem Festausschüssen vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 12.2 Zum Königsschießen ist jedes Vereinsmitglied einzuladen. Der Vorstand kann beschließen, das das Königsschießen durch einen Ehrengast eröffnet wird. Jeder Königsanwärter hat vorher schriftlich festzulegen, welche Königin er im Falle einer Regentschaft gewählt hat. Die schriftliche Erklärung ist dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Frist von 10 Tagen vor dem Königsschießen zu übergeben. Die Erklärung bleibt geheim. Den Ablauf des Königsschießens regelt der geschäftsführende Vorstand.
- 12.3 Derjenige Schütze, der den Vogel herunter schießt, ist Schützenkönig und erhält die Königskette. Diese verbleibt bis zum nächsten Schützenfest in seinem Besitz. Die Königin erhält als äußeres Kennzeichen Ihrer Regentschaft ein Diadem. Das Königspaar sucht sich seinen Hofstaat aus.

## **§ 13 Beförderung**

- 13.1. Beförderungen werden vom Vorstand und dem Kommandeur vorgenommen und genehmigt.
- 13.2. Bei Verleihung von Orden, sowie Ehrennadeln und Verdienstnadeln des WSB ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu richten.
- 13.3. Die Verleihung wird vom Vorstand vorgenommen.



## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn 60% der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 14.2 Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer wohltätigen Organisation zu. Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Januar 1977 beschlossen.

Ausgefertigt am 20. Oktober 1978  
Geändert am 16. November 2005  
Geändert am 18. Juni 2016